



Nr. 05 / 2014

Arzneimittel

Mittel zur Behandlung der Alkoholabhängigkeit unter bestimmten Voraussetzungen künftig zulasten der GKV verordnungsfähig

Berlin, 20. Februar 2014 – Arzneimittel, die der Verringerung des Alkoholkonsums bei Patientinnen und Patienten mit Alkoholabhängigkeit dienen, sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen und für einen begrenzten Zeitraum zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig. Einen entsprechenden Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin gefasst.

Alkoholranke Patientinnen und Patienten, die auf eine Abstinenztherapie hingeführt werden sollen, können damit übergangsweise Mittel zur Behandlung ihrer Abhängigkeit erhalten, die für die Reduktion des Alkoholkonsums zugelassen sind. Die Patientenvertretung im G-BA trägt den Beschluss mit.

„Übergeordnetes Ziel der Behandlung der Alkoholabhängigkeit bleibt die völlige Abstinenz. Diese hat sich in der medizinischen Rehabilitation und im Bereich der Selbsthilfe bewährt. Allerdings kann es Fälle geben, in denen ein Therapieplatz nicht direkt zur Verfügung steht. Um dafür eine möglichst versorgungsnahe Regelung im Sinne der betroffenen Menschen zu finden, hat der G-BA mit dem heutigen Beschluss über die Möglichkeit entschieden, in diesen Fällen ausnahmsweise ein Medikament zulasten der GKV zu verordnen, das zunächst der Reduktion der Trinkmenge dient“, sagte Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des G-BA und Vorsitzender des zuständigen Unterausschusses.

„Dementsprechend sind solche Arzneimittel künftig für Patientinnen und Patienten verordnungsfähig, die zur Abstinenz bereit sind, aber noch keinen Therapieplatz gefunden haben. Eine medikamentöse Therapie soll Betroffene dabei unterstützen, weniger Alkohol zu trinken und auf diese Weise zu einer Abstinenztherapie bewegen“, so Hecken weiter.

In den genannten Fällen können entsprechende Arzneimittel bis zu drei Monate zulasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden. In begründeten Ausnahmen kann die Verordnung maximal um weitere drei Monate verlängert werden. Die Einleitung einer medikamentösen Therapie muss durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen, die nachweislich Erfahrungen mit der Behandlung von Alkoholabhängigkeit haben.

Hecken betonte: „Der G-BA hält - im Vergleich zur Trinkmengenreduktion - weiterhin die Abstinenztherapie für die zweckmäßigere Behandlungsform zur Behandlung der Alkoholabhängigkeit. Die Verordnung von Arzneimitteln zur Trinkmengenreduktion wird daher an die in der heutigen Entscheidung festgelegten Einschränkungen geknüpft.“

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

Internet: www.g-ba.de

Ansprechpartner für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Kai Fortelka

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: kai.fortelka@g-ba.de



Alkoholabhängigkeit gilt nicht nur in Deutschland als Volkskrankheit. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) ist der Alkoholkonsum bei Erwachsenen gleichbleibend hoch. In Deutschland sterben jedes Jahr etwa 74 000 Menschen an den Folgen von Alkoholmissbrauch. Die direkten Kosten der Behandlung alkoholbezogener Krankheiten werden dem Jahrbuch Sucht zufolge mit jährlich etwa zehn Milliarden Euro angegeben. Rund 9,5 Millionen Menschen konsumieren Alkohol in riskanter Weise, 1,3 Millionen Menschen sind als alkoholabhängig diagnostiziert.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 05 / 2014
vom 20. Februar 2014

Der G-BA ist gesetzlich ermächtigt, die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit Arzneimitteln zu beschließen. Zu diesem Zweck kann er die Verordnungsfähigkeit von Medikamenten insbesondere dann einschränken oder ausschließen, wenn nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse ein Arzneimittel unzweckmäßig ist oder eine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischem oder therapeutischem Nutzen verfügbar ist.

Der heutige Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Beschlusstext und Tragende Gründe werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/7/>

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.